OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350610/7/Py/TO

Datum:

Linz, 21. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M A, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 09.10.2018, GZ: Sh-191/08, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.10.2018, GZ: Sh-191/08, wurden für die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) und ihre Familie von Amts wegen die mit Bescheid vom 20.10.2015 zuerkannten Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neu bemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Abänderung des bekämpften Bescheids dahingehend beantragt hat, dass ihr die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in voller Höhe zuerkannt werden.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Deckelungsregelung für Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in § 13a Oö. BMSG wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art 2 StGG, Art 7 B-VG), der Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG), des Art 9 Abs. 3 Oö. L-VG, des Rechtsstaats- und Legalitätsprinzips, des BVG über die Rechte von Kindern und des Verbots der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art 3 EMRK) verfassungswidrig sei.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht getroffen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des im Beschwerdeverfahren anzuwendenden § 13a Oö. BMSG. Aus diesem Grund wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Antrag gemäß Art. 140 B-VG auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in diesem Fall anzuwendenden Bestimmung an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

I.5. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11.12.2018, G 156/2018-28*, stellte dieser fest, dass die Deckelungsregelung in § 13a Abs. 1 Oö. BMSG nicht verfassungswidrig ist. Die Regelung über die Einbeziehung fiktiver Mindeststandards in die Berechnungsgrundlage für die Deckelung in § 13a Abs. 1 zweiter Satz Oö. BMSG hob der Verfassungsgerichtshof jedoch wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz auf.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf lebt mit ihrem Ehegatten und den zwei Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft. Die für die Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung maßgeblichen Mindeststandards ergeben sich aus § 1 Oö. BMSV:

- A M (geb. X): EUR 649,10 gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV
- B S (geb. X): EUR 649,10 gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV
- B C (geb. X): EUR 212,– gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV
- B L (geb. X): EUR 212,– gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV

Die Summe der Mindeststandards aller im Haushalt lebenden Personen beträgt danach EUR 1.722,20.

Da die Gesamtsumme der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Haushaltsgemeinschaft den Betrag von EUR 1.512,– nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG übersteigt, wurden die Mindeststandards aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen gemäß § 13a Abs. 2 Oö. BMSG gleichmäßig prozentuell gekürzt, sodass der Gesamtbetrag EUR 1.512,– nicht überschritten wird.

Es wurden daher bescheidmäßig EUR 1.512,01 (Oktober 2018) an Bedarfsorientierter Mindestsicherung zuerkannt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 38 entgegenstehen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 13a Oö. BMSG lautet:

§ 13a

Deckelung der Mindeststandards

(1) Die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist mit dem Betrag von 1.500 Euro begrenzt. Bei der Berechnung dieser Summe sind auch jene Personen mit

einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden.

(2) Im Fall einer Überschreitung des Betrags nach Abs. 1 sind die Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe den Betrag gemäß Abs. 1 ergibt.

(3) Die Differenz zu den Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 der nachstehend genannten Personen wird nach der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 dem Deckel zugeschlagen:

1. arbeitsunfähige Personen;
2. jener Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann;
3. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;
4. Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. Personen, die eine Leistung im Sinn des § 8 Oö. Chancengleichheitsgesetz beziehen oder auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit eine vergleichbare Leistung des Bundes erhalten.

(4) Personen, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen oder unterhaltsrechtliche Leistungen erhalten, wird die Differenz zwischen diesen Einkünften und dem gekürzten Betrag dem Deckel nach Abs. 2 insoweit zugeschlagen, als damit die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 nicht überschritten würde.

(5) Abweichend von Abs. 4 wird bei Personen, die in keiner unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, der Zuschlag zu den Mindeststandards nicht dem Deckel aller Personen, sondern ihrem eigenen gemäß Abs. 2 gekürzten Mindeststandard zugeschlagen.

(6) Die Mindeststandards von unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen,

1. die Leistungen nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 12 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde;
2. die Leistungen nach der Anlage erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard den Betrag gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3 der Anlage unterschreiten würde.

(7) Die Mindeststandards von volljährigen Personen, die Leistungen nach der Anlage oder nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 30 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde.

(8) Der Betrag gemäß Abs. 1 stellt den Ausgangsbetrag für das Jahr 2016 dar und erhöht sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 2.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf machte in der Beschwerde im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit des § 13a Oö. BMSG und die daraus resultierende zu niedrige Leistungsbemessung geltend.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte daher einen Antrag gemäß Art. 140 B-VG auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung an den Verfassungsgerichtshof.

Dieser teilte die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Deckelungsregelung nicht. In seiner Entscheidung vom 11.12.2018, G 156/2018-28*, führte dieser wie folgt aus:

„2.2. Die Bedenken des antragstellenden Gerichtes gehen dahin, dass zwar ein wesentlicher Unterschied zwischen der durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen niederösterreichischen Deckelungsregelung und der Regelung nach dem Oö. BMSG bestehen würde, da § 13a Abs. 6 und 7 leg.cit. Untergrenzen einzögen, unter die ein Mindeststandard einer Person nicht nach Maßgabe des § 13a Abs. 2 Oö. BMSG gekürzt werden könne. Ziehe man diese Beträge zur Berechnung heran, so zeige sich für Haushaltsgemeinschaften bestehend aus zwei Erwachsenen und mehreren minderjährigen Kindern allerdings, dass die Untergrenze erst ab dem achten minderjährigen Kind greifen würde. Dies führe zum Ergebnis, dass eine Haushaltsgemeinschaft bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei minderjährigen Kindern den gleichen – mit € 1.512,– gedeckelten – Betrag an bedarfsorientierter Mindestsicherung erhalte wie eine Haushaltsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und sieben minderjährigen Kindern. Damit behandle der Gesetzgeber Familien bis zum einschließlich siebten Kind unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder und deren konkreten Bedarf ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung gleich. Ferner kämen die Untergrenzen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung, womit die Regelung aber nur scheinbar den Bedarf pro weiterer Person berücksichtige und faktisch einen starren Deckel schaffe.

2.3. § 13 Abs. 1 Oö. BMSG sieht monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form laufender monatlicher Geldbeträge vor, soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.
Die vom Gesetzgeber als Mindeststandards bezeichneten Geldbeträge sind durch Verordnung festzusetzen, wobei gemäß § 13 Abs. 3 Oö. BMSG diese in Relation bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende festzusetzen sind. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzgeber vor, dass die Mindeststandards für in Haushaltsgemeinschaften lebende volljährige Personen mindestens 75%, für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen bis zum dritten Kind mindestens 18% und ab dem vierten Kind mindestens 15% dieses Richtsatzes betragen.
§ 13a Abs. 1 Oö. BMSG begrenzt die Summe der Mindeststandards aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, mit dem Betrag von € 1.512,–. Überschreitet die Summe der Mindeststandards diesen Betrag, sind gemäß Abs. 2 leg.cit. die Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig prozentuell so

zu kürzen, dass ihre Summe den Betrag von € 1.512,– ergibt. Abs. 6 und Abs. 7 leg.cit. sehen schließlich vor, dass die Mindeststandards von unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen sind, als deren Mindeststandard eine Höhe von 12%, von volljährigen Personen 30% des Netto-AusgleichszulagenRichtsatzes unterschreiten würde.

2.4. Die Regelung des § 13a Abs. 2 Oö. BMSG bewirkt somit, dass ab einer Haushaltsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem minderjährigen Kind die Zunahme der Größe der Haushaltsgemeinschaft um ein weiteres minderjähriges Kind – infolge der Begrenzung der Summe der richtsatzmäßigen Geldleistungen mit einem festen Betrag – dazu führt, dass die auf die jeweiligen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft rechnerisch entfallenden Beträge gleichmäßig reduziert werden. Hieraus ergibt sich für das jeweilige Mitglied der Haushaltsgemeinschaft ein von der Größe der Haushaltsgemeinschaft abhängiger Betrag.
Zugleich wird durch die Bestimmung des Abs. 6 bzw. Abs. 7 leg.cit. eine Untergrenze der richtsatzmäßigen Geldleistung festgelegt, die ausschließen soll, dass die durch das Hinzutreten einer weiteren Person zu einer Haushaltsgemeinschaft bewirkte prozentuelle Kürzung dazu führt, dass dieser gekürzte Betrag im Fall einer weiteren minderjährigen Person weniger als 12% und im Fall einer weiteren volljährigen Person weniger als 30% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes beträgt.

2.5. In VfSlg. 11.662/1988 hat der Verfassungsgerichtshof betont, dass die Lebenshaltungskosten pro Person bei zunehmender Größe der Haushaltsgemeinschaft abnehmen mögen, jedoch immer noch je weiterer Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich ist. Es ist also kein sachlicher Grund zu erkennen, richtsatzmäßige Geldleistungen je Haushaltsgemeinschaft ab dem dritten Haushaltsangehörigen abrupt zu kürzen. In solchen Fällen, in denen allfällige weitere Haushaltsangehörige keine Familienbeihilfe beziehen, ist eine Höchstgrenze verfehlt. Aber auch dann, wenn für eine allfällige weitere haushaltsangehörige Person Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, kann in der Regel mit der Familienbeihilfe allein der Lebensunterhalt dieser weiteren Person (beispielsweise des zweiten oder dritten Kindes) nicht bestritten werden.
Es steht dem Gesetzgeber frei, besondere Regelungen für Haushaltsgemeinschaften zu schaffen, weil hier grundsätzlich ein anderer Bedarf vorliegt als bei Einpersonenhaushalten. So haben in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen geringere Wohnkosten und – in einem gewissen Ausmaß – auch geringere Lebenshaltungskosten, die sich beispielsweise in degressiven Mindeststandards niederschlagen können (vgl. VfGH 12.12.2017, V 101/2017). Der Gesetzgeber muss aber sicherstellen, dass das von ihm eingerichtete System der bedarfsorientierten Mindestsicherung seinen eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – erfüllt (vgl. VfSlg. 19.698/2012).

2.6. Vor diesem Hintergrund hat der Verfassungsgerichtshof die vom Verordnungsgeber nach dem Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz (Vbg. MSG) getroffene Regelung, die neben der Berücksichtigung des Wohnbedarfes eine degressive Staffelung ab der vierten minderjährigen Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, und einen nicht unterschreitbaren Betrag ab der siebtältesten minderjährigen Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, vorsieht, als eine sachgerechte Regelung erkannt, die unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe am Bedarf der jeweiligen Person anknüpft (VfGH 12.12.2017, V 101/2017). Dabei hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich festgehalten,

dass es dem Landesgesetzgeber nicht verwehrt ist, den Grundbetrag der Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bei der Bemessung von Leistungen aus der Mindestsicherung zu berücksichtigen, da diese Leistungen der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen.
Zum System der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz (Nö. MSG) hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass dieses – wenn auch nur in einer Durchschnittsbetrachtung – auf die Bedarfslage hilfsbedürftiger Personen abstellt, in Abkehr davon hingegen in § 11b Nö. MSG die Begrenzung des Anspruchs eines Haushaltes mit € 1.500,– unabhängig davon, wie viele und welche Personen dem Haushalt angehören, angeordnet wird, und eine solche Regelung nicht mit dem geringeren Wohnbedarf oder mit Synergieeffekten einer Haushaltsgemeinschaft sachlich gerechtfertigt werden kann (VfGH 7.3.2018, G 136/2017).

2.6.1. § 13a Abs. 1 und 2 Oö. BMSG sehen so wie § 11b Nö. MSG eine Begrenzung der Summe der richtsatzmäßigen Geldleistungen mit dem Betrag von € 1.512,– und eine prozentuelle gleichmäßige Kürzung der richtsatzmäßigen Geldleistungen aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft für den Fall der Überschreitung dieses Betrages vor. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. März 2018, G 136/2017, zu dem dort behandelten System der Nö. Mindestsicherung festgehalten hat, bedingt eine solche Regelung, dass bei Hinzutreten weiterer Personen eine Kürzung der auf die jeweilige Person rechnerisch entfallenden richtsatzmäßigen Geldleistung unabhängig von der Bedarfslage der hilfsbedürftigen Person eintritt. Anders als das im Erkenntnis vom 7. März 2018, G 136/2017, behandelte System der Nö. Mindestsicherung sieht jedoch das Oö. BMSG in § 13a Abs. 1 und Abs. 2 iVm Abs. 6 und 7 vor, dass der für eine Haushaltsgemeinschaft vorgesehene pauschale Betrag bei Hinzutreten einer weiteren unterhaltsberechtigten minderjährigen Person insoweit zu erhöhen ist, als für diese Person ein Betrag iHv 12% und im Fall einer weiteren volljährigen Person iHv 30% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschritten würde.
Anders als die Rechtslage, die im Erkenntnis vom 7. März 2018, G 136/2017 zur Nö. Mindestsicherung zu prüfen war, geht die Regelung zur Oö. Mindestsicherung sohin davon aus, dass mit Hinzutreten einer weiteren Person zu einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft für diese in jedem Fall ein bestimmter Betrag anzusetzen ist, was dazu führt, dass der für eine Haushaltsgemeinschaft vorgesehene Betrag ab einer gewissen Haushaltsgröße um einen bestimmten Betrag zu erhöhen ist (vgl. in diesem Sinne Pfeil, Verfassungswidrige Beschränkungen in der Mindestsicherung, DRdA 2018, 411).
Damit berücksichtigt der Oö. Landesgesetzgeber anders als die Regelung im Nö. MSG sowohl für Haushaltsgemeinschaften mit minderjährigen Personen wie auch für solche mit volljährigen Personen, dass ungeachtet der jeweiligen Haushaltsgröße und der mit zunehmender Größe eintretenden Synergieeffekte für jede Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich ist und diese individuelle Bedarfslage entsprechend durch Ansatz einer richtsatzmäßigen Geldleistung zu berücksichtigen ist, die im Rahmen der Leistungen der Mindestsicherung nicht unterschritten werden darf.

2.6.2. Eine solche Regelung gewährleistet, dass nicht der – vom Verfassungsgerichtshof als unsachlich qualifizierte – Fall eintreten kann, dass der Lebensunterhalt für eine minderjährige Person im Rahmen eines Mindestsicherungssystems ausschließlich mit der Familienbeihilfe bestritten wird.
Der Verfassungsgerichtshof geht weiters davon aus, dass – im Rahmen einer Regelung, die je Haushaltsgemeinschaft einen Pauschalbetrag vorsieht, der ab einer gewissen Haushaltsgröße um einen bestimmten Betrag zu erhöhen ist – die bei Hinzutreten einer

weiteren Person zu einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft eintretende Kürzung dann nicht in verfassungswidriger Weise in die verbürgten Rechtspositionen der Anspruchsberechtigten eingreift, wenn die für die jeweilige einzelne (minderjährige) Person festgelegte nicht unterschreitbare richtsatzmäßige Geldleistung mit Blick auf den für die Haushaltsgemeinschaft vorgesehenen Pauschalbetrag den eigentümlichen Zweck der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen (VfSlg. 19.698/2012), gewährleistet.
Vor diesem Hintergrund steht dem Gleichheitssatz auch nicht entgegen, dass eine Haushaltsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern denselben für eine Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Betrag erhält wie eine Haushaltsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und sieben Kindern. Derartige Effekte treten nämlich in einer Durchschnittsbetrachtung im Fall des Hinzutretens einer weiteren Person zu einer Haushaltsgemeinschaft insofern ein, als sich hiedurch der je Person der Haushaltsgemeinschaft bis dahin zur Verfügung stehende Betrag typischerweise verringert. Dem Gesetzgeber steht es frei, in einer Durchschnittsbetrachtung einen Pauschalbetrag anzusetzen, wenn sichergestellt ist, dass der bei Hinzutreten einer weiteren minderjährigen Person eintretende zusätzliche Bedarf vom Gesetzgeber im Rahmen einer solchen Pauschalregelung in einer die Vermeidung sozialer Notlagen Rechnung tragenden Weise sachangemessen berücksichtigt wird.

2.6.3. Unter Beachtung vorstehender Grundsätze kann der Verfassungsgerichtshof nicht finden, dass die Festlegung des Pauschalbetrages in § 13a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der in § 13a Abs. 6 und 7 Oö. BMSG geregelten nicht unterschreitbaren richtsatzmäßigen Geldleistung den eigentümlichen Zweck der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen (VfSlg. 19.698/2012), nicht in einer dem Gleichheitssatz hinreichend Rechnung tragenden Weise gewährleisten würde. Dies zumal bei der Beurteilung, ob ein ausreichender Betrag zur Vermeidung einer sozialen Notlage zur Verfügung steht, der Landesgesetzgeber für minderjährige unterhaltsberechtigte Personen zusätzlich den Grundbetrag der Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bei der Bemessung von Leistungen aus der Mindestsicherung einbeziehen kann, dienen diese Leistungen doch ebenso der Sicherung des Lebensunterhaltes (VfSlg. 16.026/2000 iVm VfSlg. 14.992/1997).
Damit gewährleisten aber die Bestimmungen nach dem Oö. BMSG, dass – in Anbetracht der Regelung, die je Haushaltsgemeinschaft einen Pauschalbetrag und ab einer gewissen Haushaltsgröße einen bestimmten, nicht unterschreitbaren Betrag je weiterer minderjähriger Person vorsieht – unter Einbeziehung der hinzutretenden Familienleistungen für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft insgesamt ein zur Vermeidung sozialer Notlagen ausreichender Betrag zur Verfügung steht.

2.7. Soweit das antragstellende Gericht das Bedenken hegt, dass das bloße Anknüpfen an das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft zu undifferenziert sei, da die Bedarfe und die Synergieeffekte in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer Familie mit wechselseitigen Unterhaltsansprüchen andere seien als in einer Haushaltsgemeinschaft in Form einer bloßen Wohngemeinschaft, kann der Verfassungsgerichtshof nicht erkennen, dass der Landesgesetzgeber eine Rechtslage geschaffen hätte, die nicht die Vermeidung sozialer Notlagen für Haushaltsgemeinschaften mit volljährigen Personen gewährleisten könnte, zumal für solche Haushaltsgemeinschaften im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Disposition auch offen steht, die Größe der Haushaltsgemeinschaft derart festzulegen, dass mit dem

gemäß § 13a Abs. 1 und 2 Oö. BMSG zugewiesenen Betrag eine soziale Notlage vermieden wird."

Nur hinsichtlich der in § 13a Abs. 1 zweiter Satz Oö. BMSG vorgesehenen Einbeziehung von fiktiven Mindeststandards in die Berechnung teilte der Verfassungsgerichtshof die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgebrachten verfassungsrechtliche Bedenken und hob diesen wegen Verfassungswidrigkeit mit folgender Begründung auf:

„2.8. Soweit sich das antragstellende Gericht mit seinen Bedenken gegen die Regelung des § 13a Abs. 1 zweiter Satz Oö. BMSG wendet, sind diese begründet:
Diese Regelung sieht vor, dass bei der Berechnung der Summe der Mindeststandards für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen sind, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits zur Nö. Mindestsicherung (VfGH 7.3.2018, G 136/2017) ausgesprochen hat, ist eine Begrenzung, die unabhängig davon wirksam wird, ob die weiteren Mitbewohner selbst Mindestsicherung beziehen, unsachlich. Eine solche Regelung führt dazu, dass die rechnerisch auf die jeweilige Person entfallende richtsatzmäßige Geldleistung von Beziehern der Mindestsicherung nicht für die Deckung des Bedarfes zur Verfügung steht, ohne dass eine sachliche Rechtfertigung hiefür besteht, zumal selbst Synergieeffekte mit anderen Mindestsicherungsbeziehern der Haushaltsgemeinschaft gar nicht eintreten können. Damit wird aber eine Haushaltsgemeinschaft mit nicht anspruchsberechtigten Personen gegenüber einer Haushaltsgemeinschaft mit anspruchsberechtigten Personen in unsachlicher Weise schlechter gestellt."

Da die Bf in der Beschwerde nur die Verfassungswidrigkeit der Deckelung geltend macht, sich jedoch nicht inhaltlich gegen eine falsche rechtliche Beurteilung durch die belangte Behörde wendet und eine solche auch gegenständlich nicht erkannt werden kann, ist nach Klärung der Verfassungsrechtslage durch den Verfassungsgerichtshof die Beschwerde abzuweisen und der Bescheid zu bestätigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Die einzige Rechtsfrage im vorliegenden Fall war die Verfassungsmäßigkeit des § 13a Oö. BMSG, deren Beurteilung jedoch nicht dem Verwaltungsgerichtshof zukommt. Zudem wurde diese Rechtsfrage betreffend die Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgerichtshof wie dargestellt beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny